

Vortrag an den Ministerrat

betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das COVID-19-FondsG, das Härtefallfondsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Bundesgesetz über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds, das 22. COVID-19-Gesetz und das ABBAG-Gesetz geändert werden (COVID-19-Transparenzgesetz)

Die Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie erforderte in den verschiedensten Themenbereichen ein besonders rasches Vorgehen der Bundesregierung, um dadurch die negativen Auswirkungen der Krisensituation für die Bevölkerung bzw. die Gesamtwirtschaft bestmöglich abzufedern. Dies stellt auch das Bundesbudget vor große Herausforderungen. Die Bundesregierung hat ein Paket in Höhe von rund 50 Milliarden Euro zur Bewältigung der Krise zur Verfügung gestellt, welches über eine Reihe von Hilfsinstrumenten - exemplarisch seien an dieser Stelle die Kurzarbeit, diverse Garantieinstrumente, Fixkostenzuschuss, Härtefallfonds oder der NPO-Fonds erwähnt – abgewickelt wird.

Im Gegenzug zu diesem, vom Gesetzgeber eingeräumten, breiten Handlungsspielraum wurden – auch im Sinne der verfassungsrechtlich verankerten Gewaltenverteilung – umfangreiche Berichtspflichten an den Nationalrat normiert.

Der verantwortungsvolle und transparente Umgang mit diesem Steuergeld ist der Bundesregierung ein großes Anliegen. Aus diesem Grund werden die bereits bestehenden Berichtspflichten gegenüber dem Parlament über COVID-19-Hilfen ausgeweitet.

Durch das vorliegenden COVID-19-Transparenzgesetz soll unter Zugrundelegung des Prinzips der Effizienz sichergestellt werden, dass die Berichtspflichten einerseits durch die primär zuständige Bundesministerin bzw. den primär zuständigen Bundesminister und andererseits gegenüber dem materiellrechtlich kompetenten Ausschuss des Nationalrats erfolgen. Daneben soll im Sinne der Transparenz, kohärent zu den bereits umfangreich

vorhandenen Berichtspflichten zu den unterschiedlichen COVID-19 Unterstützungsmaßnahmen, eine Berichtspflicht der einzelnen haushaltsleitenden Organe, die finanzielle Mittel des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds erhalten, vorgesehen werden.

Weiters wird für die Bereiche der Corona-Kurzarbeit eine entsprechende gesetzliche Berichtspflicht an den Nationalrat normiert. Außerdem wird vorgesehen, dass auch über materielle Auswirkungen der gesetzten Maßnahmen zu berichten ist. Die Berichtspflicht über die materiellen Auswirkungen zielt insbesondere darauf ab, die Maßnahmen inhaltlich umfangreicher zu erläutern. Daneben werden Berichtsintervalle vereinheitlicht. Den Beginn dieser Berichtspflichten markieren Statusberichte über die im Zusammenhang mit COVID-19 stehenden budgetären Maßnahmen des Jahres 2020. Diese Maßnahmen ergänzen die derzeitige COVID-19 Berichterstattung des Bundesministers für Finanzen.

Weitere Einzelheiten sind den beiliegenden Gesetzesmaterialien zu entnehmen.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den beiliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das COVID-19-FondsG, das Härtefallfondsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Bundesgesetz über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds, das 22. COVID-19-Gesetz und das ABBAG-Gesetz geändert werden (COVID-19-Transparenzgesetz) samt Erläuterungen, WFA und Textgegenüberstellung genehmigen und dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

17. November 2020

Mag. Gernot Blümel
Bundesminister